

## VK 18/1999

Man kann es wohl als einen Skandal bezeichnen, dass die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Grundsatzfrage den Gang zum EKV Verwaltungsgerichtshof nach Berlin verhindert hat, obgleich diesem bislang kein vergleichbarer Fall zur Entscheidung vorlag.

Der Kläger hat von vornherein seine grundsätzlichen Bedenken sowohl gegen die **generell** reduzierten Beschäftigungsaufträge der EKiR als auch gegen die soziale Lösung, nach der **ausnahmsweise** bei "Bedürftigkeit" die Erlangung eines 100%igen Beschäftigungsauftrages beantragt werden kann, geltend gemacht.

Mit ihrem Urteil VK 18/1999 v. 06.08.2001 hat die Verwaltungskammer mal wieder unter Beweis gestellt, dass Sie eben nur ein Ausschuß der Landessynode ist und kein unabhängiges und objektives Gericht. Denn es gilt halt, Beschlüsse der Landessynode zu verteidigen bzw. sie gar nicht erst der Bewertung durch andere Gerichte aussetzen zu lassen (obgleich der EKV Verwaltungsgerichtshof ohnehin keine landeskirchlichen Beschlüsse korrigieren kann).

Vielleicht befürchtete man ja auch schlicht eine noch weitergehende Diskussion darum, wie die Evangelische Kirche im Rheinland mit ihren PfarrerInnen umgeht.

Wohl wissend, daß sie einen endgültigen und unanfechtbaren Beschluß fassen darf, wischt die Verwaltungskammer die Problemlage mit Argumenten vom Tisch, die – sowohl genau als auch oberflächlich betrachtet – eher eine "Da-beißt-sich-die-Katze-in-den-Schwanz-Argumentation" darstellen.

Der Verwaltungskammer war die grundsätzliche Haltung des Klägers sowohl aus den Sachvorträgen als auch aus den zahlreichen Veröffentlichungen bekannt (siehe unten am Ende des Urteils die Links zu den Aufsätzen).

Es kann eben nicht *"dahin stehen, ob eine regelmäßige Reduzierung von Beschäftigungsaufträgen auf 75% einer gesetzlichen Grundlage entbehrt"*! Ebenso wenig kann es dahin stehen, daß auch die gesetzliche Grundlage fehlt, *"Gründe darzulegen, die die Kirchenleitung zu einem Überdenken des reduzierten Beschäftigungsauftrages veranlassen konnten"*!

Genau um diese grundsätzlichen Fragestellungen ging es dem Kläger aber. Der nächste Kläger, wenn es ihn denn geben sollte auf Grund dieser Entscheidung, wird dann wohl wieder ein Einzelfall sein. Man kann auch anders fragen: Wie viele Einzelfälle gab es eigentlich schon? Divide et impera!

Urteil:

### **Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland VK 18/1999**

#### **Beschluss**

In der Verwaltungsstreitsache

des Pfarrers \*\*\* - Klägers -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin \*\*\*

die Evangelische Kirche im Rheinland vertreten durch die Kirchenleitung, Hans-Böckler-Str.7, 40476 Düsseldorf – Beklagte-

Zahlung erhöhter Bezüge bei einem zu erhöhenden Umfang des Beschäftigungsauftrages (hier: Widerspruch und Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2000 ergangene Urteil)

hat die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland am 06. August 2001

durch

- Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*
- Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*
- Richter am Amtsgericht \*\*\*
- Ministerialrat a.D. \*\*\*
- Superintendent i.R. \*\*\*

beschlossen;

Der Widerspruch des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 2000 ergangenen Urteil der Verwaltungskammer betreffend den Umfang des Beschäftigungsauftrages wird zurückgewiesen.

(Seite 2)

### **Gründe**

Das Urteil vom 18.12.2000 ist der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers am 30.03.2001 zugestellt worden. Mit dem anwaltlichen Widerspruchsschreiben vom 26.04.2001 hat der Kläger Widerspruch gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt unter gleichzeitiger Vorlage der Berufungsschrift, in der er unter Aufhebung der Urteils vom 18.12.2000 beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 6.444,56 DM nebst 4 % Zinsen aus 1.653,74 DM jeweils seit dem 01. Oktober 1997, 01.11.1997, 01.12.1997 zu zahlen. Beides ist bei der Verwaltungskammer am 30.04.2001 eingegangen.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß erhoben worden, jedoch nicht begründet.

Die Rechtssache hat - entgegen der Auffassung des Klägers - keine für eine Berufungszulassung erforderliche grundsätzliche Bedeutung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungskammergesetz - VwKG).

Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muß aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Diese über den Einzelfall hinausgehenden Erfordernisse sind vorliegend nicht erfüllt.

Zum einen kann dahin stehen, ob eine regelmäßige Reduzierung von Beschäftigungsaufträgen auf 75 % einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Denn hier ist im konkreten Einzelfall dem Kläger Gelegenheit gegeben worden, Gründe darzulegen, die die Kirchenleitung zu einem Überdenken des reduzierten Beschäftigungsauftrages veranlassen konnten. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Vizepräsidenten vom 9.10.1997 ebenso wie aus dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom 17.10.1997. Da der Kläger solche Gründe nicht angeführt und dargelegt hat, blieb das Landeskirchenamt in dem konkreten Fall

des Klägers bei der getroffenen Entscheidung. Aus den genannten Schreiben des Vizepräsidenten und des Landeskirchenamtes ergibt sich aber auch, dass schon vor dem verwaltungsinternen Beschluss der Kirchenleitung vom 19.12.1997, mit dem Rahmenkriterien zur Festlegung des Umfangs von Beschäftigungsaufträgen festgelegt worden sind, und damit vor der Erteilung des reduzierten Beschäftigungsauftrages an den Kläger im September 1997 eine Anhebung des Beschäftigungsauftrages im konkreten Einzelfall möglich war. Die den Kläger betreffende Rechtssache hat damit aber keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Auch der Hinweis des Klägers, es sei nicht sachgerecht, wenn die Landeskirche im Rahmen des Beschlusses vom 19.12.1997 bei den Einkommensverhältnissen der PfarrerInnen nur darauf abstelle, wer von den beiden Ehepartnern berufstätig sei oder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit habe, vermag nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen. Denn es ist schon fraglich, ob die aufgestellten Kriterien als abschließend anzusehen sind. Hier ist jedoch der Kläger im konkreten Einzelfall aufgefordert worden, die Einkommensverhältnisse seiner (Seite 3)

Familie darzulegen. Hierunter sind nicht nur berufsbedingte Einkünfte, sondern auch andere Zuflüsse wie z.B. Kapitalerträge oder andere Einkommensquellen zu verstehen. Der Kläger hätte also auch schon vor dem 19.12.1997 die Möglichkeit gehabt, Gründe darzulegen, die zu einem erweiterten Beschäftigungsauftrag hätten führen können. Auch insoweit ist dieser Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beizumessen.

Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der Auffassung des Klägers, die Verwaltungskammer sei nicht auf die Unvereinbarkeit des Beschlusses vom 19.12.1997 mit Art 171 Nr. 7 KO eingegangen. Auch hier ist dem entgegenzuhalten, dass der Kläger bereits vor dem Beschluss vom 19.12.1997 zumindest die Möglichkeit gehabt hat, Gründe anzuführen, die ungeachtet späterer, verwaltungsinterner Regelungen zu einer Überprüfung des Umfangs seines Beschäftigungsauftrages führen konnten. Wenn er diese Möglichkeit nicht genutzt hat, dann spricht dies gerade dafür, dass der Rechtsstreit nicht über den konkreten Einzelfall hinausgeht.

Dem Widerspruch konnte daher nicht stattgegeben werden mit der Folge, daß gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 VwKG die Berufung als nicht eingelegt gilt.

Dieser Beschluß ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 VwKG unanfechtbar.

gez.\*\*\*